

Richtlinie der Stadt Dessau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII

Inhalt

1. **Einführung**
 2. **Erstausstattungen für die Wohnung**
 - 2.1 Begriffsauslegung
 - 2.2 Antragstellung
 - 2.3 Höhe der Leistungen
 3. **Erstausstattungen für Bekleidung**
 - 3.1 Begriffsauslegung
 - 3.2 Antragstellung
 - 3.3 Höhe der Leistungen
 4. **Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten**
 - 4.1 Antragstellung
 5. **Aktualisierung der Richtlinie**
 6. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
-

1. Einführung

Leistungen für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht von der Regelleistung nach §§ 20, 28 SGB II und dem Regelbedarf nach § 28 SGB XII umfasst. Sie werden bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei Bedarf gesondert auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften erbracht:

Leistungen für

	<u>SGB II</u>	<u>SGB XII</u>
* Erstausstattung Wohnung	§ 23 Abs. 3 Ziffer 1.	§ 31 Abs. 1 Ziffer 1.
* Erstausstattung für Bekleidung	§ 23 Abs. 3 Ziffer 2.	§ 31 Abs. 1 Ziffer 2.
* mehrtägige Klassenfahrten	§ 23 Abs. 3 Ziffer 3.	§ 31 Abs. 1 Ziffer 3.

Danach können Leistungen für diese einmaligen Beihilfen nur für die dort abschließend aufgezählten Bedarfslagen bewilligt werden.

Der Gesetzgeber hat keine Festlegungen getroffen, in welchem Maß diese Leistungen gewährt werden. Es ist demnach Sache des Leistungsträgers die unbestimmten Rechtsbegriffe "Erstausstattung für die Wohnung" und "Erstausstattung für Bekleidung" auszufüllen und das Maß der jeweiligen Leistungen festzulegen.

Bei der Bemessung der Leistungen für die Stadt Dessau wurden bereits bestehende Richtlinien, Erfahrungswerte und Analysen der aktuellen Preise im Neu – und Gebrauchtwarensektor zu Grunde gelegt und berücksichtigt.

2. Erstaussstattungen für die Wohnung

2.1 Begriffsauslegung

Erstaussstattungen für die Wohnung sind zu gewähren, wenn Leistungsempfänger erstmals Wohnraum beziehen und deshalb über keine Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten verfügen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungsempfänger

- ➔ erstmals einen eigenen Haushalt gründen,
- ➔ nach der Haft erstmals Wohnraum beziehen und während der Haft der vor der Haft bewohnte Wohnraum aufgegeben wurde,
- ➔ erstmals in Deutschland aufgenommen werden und ohne Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten einreisen,
- ➔ nach einem Wohnungsbrand Ersatz benötigen, wenn Versicherungsschutz nicht bestand.

Umzüge begründen regelmäßig keinen Bedarf an Erstaussstattungen für eine Wohnung. Bei leistungsrechtlich **nicht notwendigen Umzügen** scheidet die Anerkennung eines Bedarfes an Erstaussstattungen für die Wohnung aus.



Vor Umzügen aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Behinderte (z.B. Suchteinrichtungen) oder aus Pflegeeinrichtungen in eine eigene Wohnung ist gemeinsam mit dem Sozialamt zunächst zu prüfen, ob ggf. die Sozialagentur für die Zahlung von Leistungen zur Wohnungserstaussstattung zuständig ist.

2.2 Antragstellung

Die Bewilligung von Leistungen für Wohnungserstaussstattungen ist vor dem Umzug mittels Formular (Anlage 1) einzuholen.

2.3. Höhe der Leistungen

Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung werden pauschal gewährt. Die jeweiligen Pauschalen stellen Höchstbeträge dar. Die Pauschalen sind einzelfallbezogen entsprechend des tatsächlichen Bedarfs zu ermitteln und zu bewilligen. Als Orientierung soll der in Anlage 2 beigefügte Katalog dienen.

Die Pauschalen betragen für

- 1-Personen-Haushalte: 1.320,00 €
- jede weitere Person: 285,00 €

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Überschreitung des Höchstbetrages bis maximal 20 v.H. bewilligt werden.

3. Erstaussstattungen für Bekleidung

3.1. Begriffsauslegung

Leistungen für die komplette Erstaussstattungen für Bekleidung sind zu gewähren, wenn Leistungsempfänger aus nachvollziehbaren Gründen über keinerlei Grundausstattung an Bekleidung verfügen (z.B. kompletter Kleidungsverlust durch Wohnungsbrand, wenn kein Versicherungsschutz bestand; krankheitsbedingte starke Gewichtsreduktion).

Leistungen für die teilweise Erstaussstattungen für Bekleidung können gewährt werden, wenn sich die Lebensumstände ganz erheblich ändern und deshalb in einem Umfang Bekleidungsstücke anzuschaffen sind, die einer Erstaussstattung nahe kommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungsempfänger

- ➔ nach der Haft nicht mehr über eine vollständige Grundaussstattung an Bekleidung verfügen
- ➔ erstmals in Deutschland aufgenommen werden und ohne vollständige Grundaussstattung an Bekleidung einreisen.



Ersatzbeschaffung von verschlissener Bekleidung begründet regelmäßig keinen Bedarf an Erstaussstattungen. Ebenso wenig begründen Kur- und Krankenhausaufenthalte usw. einen solchen Bedarf.

Leistungen für Erstaussstattungen für Umstandskleidung und Geburt werden bei entsprechend fortgeschrittener und ärztlich bescheinigter Schwangerschaft bzw. rechtzeitig vor der Geburt des Kindes auf Antrag gewährt.

3.2 Antragstellung

Die Bewilligung von Leistungen für Bekleidung ist mittels Formular (Anlage 1) einzuholen.

3.3 Höhe der Leistungen

Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung werden pauschal gewährt (abgegolten werden damit insbesondere die in der Anlage 3 aufgeführten Bekleidungsstücke und Gegenstände). Die jeweiligen Pauschalen stellen Höchstbeträge dar. Die Pauschalen sind einzelfallbezogen entsprechend des tatsächlichen Bedarfs zu ermitteln und zu bewilligen.

Die Pauschalen betragen für

- | | |
|--|----------|
| ➤ Erstaussstattung für Bekleidung 1. – 14. Lebensjahr: | 155,00 € |
| ➤ Erstaussstattung für Bekleidung ab 15. Lebensjahr: | 200,00 € |
| ➤ Erstaussstattung bei Schwangerschaft: | 120,00 € |
| ➤ Erstaussstattung bei Geburt einschließlich Erstaussstattung Wohnung (Babybedarf, einschließlich gebrauchter Kinderwagen) | 485,00 € |

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Überschreitung des Höchstbetrages bis maximal 20 v.H. bewilligt werden.

4. Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten

Anlässlich von mehrtägigen Klassenfahrten, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden, **werden Kosten in der tatsächlichen Höhe übernommen**. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um Fahrten im In- oder Ausland handelt.



Leistungen für eintägige Klassenfahrten, Abschlussfahrten, Studienreisen, Sprachreisen und Bildungsreisen werden nicht bewilligt, sofern sie nicht Bestandteil der schulrechtlichen Bestimmungen sind.

4.1 Antragstellung

Die Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten sind rechtzeitig vor Reisebeginn mittels Formular (Anlage 1) zu beantragen. Die zuständige Schule hat die Reiseabsicht zu bestätigen.

5. Aktualisierung der Richtlinie

Die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Leistungen sind jährlich, jeweils zum 30. Dezember, auf ihre Aktualität zu überprüfen. Dabei sind insbesondere für Leistungen nach den Ziffern 2. und 3. die aktuellen Neu- und Gebrauchtwarenpreise zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall ist diese Richtlinie den aktuellen Preisen durch die Stadt Dessau anzupassen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung des 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt den Arbeitshinweis Nr. 2 (Pauschalen für Leistungen nach § 23 (3) Nr. 1, 2 und 3 SGB II und für Leistungen nach § 31 (1) Nr. 1, 2 und 3 SGB XII) vom 18. Januar 2005.

Anlagen:

- 1: Antragsformular auf einmalige Beihilfen
- 2: Orientierungskatalog für Erstausrüstungen für die Wohnung
- 3: Orientierungskatalog für Erstausrüstungen für Bekleidung

Aktenzeichen / BG-Nr.

Bitte angeben!

Posteingang

Nicht vom Antragsteller ausfüllen!

Antrag auf einmalige Beihilfen

nach § 23 Abs. 3 SGB II oder § 31 Abs. 1 SGB XII

1. Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße + HNr	Ort

Hiermit beantrage ich (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/>	Beihilfen für die Erstausrüstung einer Wohnung in Höhe von	<input type="text"/>	€ (→ weiter mit 2.)
<input type="checkbox"/>	Beihilfen für die Erstausrüstung von Bekleidung (→ weiter mit 3.)		
speziell für	<input type="checkbox"/> Schwangerschaftsbekleidung		
	<input type="checkbox"/> Geburt		
	<input type="checkbox"/> Bekleidung für Kind 1. – 14. Lebensjahr	Name des bedürftigen Kindes	
	in Höhe von <input type="text"/> €		
	<input type="checkbox"/> Bekleidung für Person ab 15. Lebensjahr	Name der bedürftigen Person	
	in Höhe von <input type="text"/> €		
<input type="checkbox"/>	Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten in Höhe von	<input type="text"/>	€ (→ weiter mit 4.)
		Name des Kindes	

2. Erstausrüstung einer Wohnung

Straße + HNr. der zukünftigen Wohnung	mitziehende Personen	
	Name, Vorname	Geburtsdatum
Grund der Antragstellung (Zutreffendes bitte ankreuzen!)		
<input type="checkbox"/> Verlust der kompletten Wohnungsausstattung durch Wohnungsbrand und		
<input type="checkbox"/> es bestand kein Versicherungsschutz		
<input type="checkbox"/> erstmalige Gründung eines Haushaltes		
<input type="checkbox"/> Haftentlassung ohne eigene Wohnungsausstattung		
<input type="checkbox"/> sonstige Gründe (Bitte aufführen! →)		

3. Erstausrüstung Bekleidung

3.1 Bekleidung

Gründe der Antragstellung (Bitte angeben!)

3.2 Schwangerschaft und Geburt

voraussichtlicher Entbindungstermin:

Mutterpass liegt vor

4. mehrtägige Klassenfahrten

Zeitraum der Klassenfahrt

Reiseziel

Schule, Klasse

von

bis

Bestätigung der Schule

Hiermit bestätige ich, dass die oben bezeichnete Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet und die unter 1. beantragte Höhe der einmaligen Beihilfe ausschließlich für die Klassenfahrt verwendet wird.

Unterschrift und Stempel des Schulleiters

Ort, Datum

Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass alle Angaben, auch insoweit sie in Anlagen gemacht wurden, richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, Veränderungen, die für die Gewährung der einmaligen Beihilfen erheblich sind, unverzüglich nach Bekanntgabe der zuständigen Behörde zu melden.

Weiterhin ist mir bekannt, dass die für die Berechnung der einmaligen Beihilfen erforderlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben dürfen für die Statistik über Leistungsgewährung im Rahmen des SGB II bzw. SGB XII verwendet werden.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2

zur Richtlinie der Stadt Dessau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen

Orientierungskatalog

für Erstaussstattungen für die Wohnung

Die nachfolgend aufgeführten Möbelstücke und Haushaltsgeräte können zu einer möglichen Standardausstattung für die Erstmöblierung einer Wohnung im Sinne von Ziffer 2. der oben bezeichneten Richtlinie gehören. Die Aufzählung ist nicht abschließender Art. Die dazugehörigen Preise dienen lediglich der Orientierung für den Sachbearbeiter.

Für einen 1-Personen-Haushalt:

Bett komplett	150,00 €
Kleiderschrank	80,00 €
Küchenmöbel (Schränke, Regale usw.)	100,00 €
Küchenspüle	50,00 €
Tisch	40,00 €
2 Stühle	30,00 €
Kühlschrank (gebraucht)	100,00 €
Herd (gebraucht)	150,00 €
Wohnzimmerschrank / Regal	80,00 €
Kochplatte	-
Wohnzimmertisch	-
Sitzmöbel Wohnzimmer	-
Fernseher / Radio (gebraucht)	100,00 €
Waschmaschine (gebraucht)	150,00 €
Lampen	30,00 €
Staubsauger (gebraucht)	25,00 €
Küchen- u. Essgeschirr	60,00 €
Gardinen pro Fenster	60,00 €
Kopfkissen u. Federbett	35,00 €
2 Garnituren Bettwäsche	30,00 €
Badetuch / Handtücher / Geschirrtücher	20,00 €
Sonstiger Hausrat (z.B. Besen, Eimer)	30,00 €
Sonstiger Zuschlag	-
Summe	1320,00 €

Anlage 3

zur Richtlinie der Stadt Dessau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen

Orientierungskatalog

für Erstaussstattungen für Bekleidung

Die nachfolgend aufgeführten Bekleidungs- und Möbelstücke können zu einer möglichen Erstaussstattung für Bekleidung im Sinne von Ziffer 3. der oben bezeichneten Richtlinie gehören. Die Aufzählung ist nicht abschließender Art.

Schwangerschaft	
Umstandskleid/ -rock	x
Umstandshose	x
Still-BH	x
Schlüpfer	x
Umstandsbluse	x
Umstandsjacke / Mantel	-
Sonstiges	-
Summe	120,00 €

Geburt	Anzahl
Ausfahrgarnitur	1
Strampler	6
Hemdchen	6
Jäckchen	6
Schlüpfer	6
Handschuhe	1
Strickschuhe	1
Lätzchen	3
Badetücher	2
Seifentücher	4
Babydecken	2
Thermometer	1
Kamm / Bürste	1
Windeleimer	1
Windelhöschen	3
Strümpfe	4 Paar
Fläschchen	3
Sauger	3
Spielzeug	x
Schlafanzug	-
Kinderwagen	x
Kinderwagenzweitsitz	-
Kinderbett	siehe Erstaussattung Wg.
Laufgitter	-
Kinderstühlchen	siehe Erstaussattung Wg.
Badewanne	-
Zudecke/Oberbett	siehe Erstaussattung Wg.
Bettzeug / Bettuch	siehe Erstaussattung Wg.
Hygienezubehör pauschal	
Summe	485,00 € (200,00 € Pauschale+285,00 € Erstaussattung Wg.)

Anlage 3

zur Richtlinie der Stadt Dessau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen

Sonstiger Bekleidungsbedarf	
Schuhe	X
Hose/Rock	X
Pullover	X
Hemd/Bluse	X
T-Shirt	X
Unterwäsche	X
Strümpfe/Strumpfhose	X
Nachtzeug	X
Jacke	X
Parka o. Mantel	X
Summe 1.-14. Lebensjahr	155,00 €
Summe ab 15. Lebensjahr	200,00 €